

Paul Wilken-Stiftung und Carl Behrs-Stiftung

- Richtlinien für die Vergabe zinsloser Darlehen und Zuschüsse -

Stiftungszweck

- ✓ Förderung der Entfaltung der Begabung von jungen Handwerkern oder sonstiger in gewerblichen Berufen tätiger Personen durch zinslose Darlehen oder Zuschüsse. Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:
 - praktische und theoretische Fortbildungen zur Vervollkommnung der beruflichen Kenntnisse,
 - Teilnahme an Studienreisen,
 - Erweiterung der beruflichen Kenntnisse durch einen Arbeitsaufenthalt im Ausland.
- ✓ Vergabe von Stipendien und Beihilfen an tüchtige und würdige Handwerkerlehrlinge.

Wer wird gefördert?

- ✓ Junge Menschen bis zum vollendeten 39. Lebensjahr, die im Handwerk oder gewerblichen Berufen tätig sind und
- ✓ eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung haben bzw. sich in der Endphase der Ausbildung befinden und
- ✓ eine qualifizierende Maßnahme mit handwerkspolitischer Relevanz anstreben.
- ✓ Förderfähig sind qualifizierende Maßnahmen für Einzelpersonen und für Gruppen förderfähiger Personen.

Wie wird gefördert?

- ✓ Gewährung eines zinslosen Darlehens i.H.v. bis zu 2.500 € pro Antrag.
- ✓ An Stelle einer Darlehensgewährung kann der Vorstand in unabhängiger und freier Entscheidung den gesamten Förderungsbetrag oder Teile des Förderungsbetrages als nicht rückzahlbaren Zuschuss gewähren.

Antragstellung

- ✓ Der begründete Antrag ist schriftlich zu stellen.
- ✓ Beizufügende Unterlagen:
 - ausführlicher Lebens- und Ausbildungslauf
 - Darstellung des Vorhabens inkl. Kostenaufstellung
 - Bei Anträgen auf Förderung von qualifizierenden Maßnahmen für Einzelpersonen, die grundsätzlich nach dem AFBG (Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz) förderfähig sind, ist dem Antrag der entsprechende Bescheid beizufügen.

- ✓ Adressat des Antrages:
Paul Wilken/Carl Behrs-Stiftung
c/o Handwerkskammer Hamburg
Geschäftsbereichsleitung Wirtschaftsförderung
Holstenwall 12
20355 Hamburg

Auszahlung

- ✓ Die Auszahlung von Finanzmitteln erfolgt nach Bewilligung des Antrages auf Abruf und nach Vorlage entsprechender Rechnungen sowie Nachweis der geleisteten Zahlung durch den Antragsteller.
- ✓ Bewilligte Fördermittel, die nach 18 Monaten nicht abgerufen worden sind, verfallen, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine spätere Verwendung vereinbart wird.

Allgemeine Hinweise

- ✓ Die Förderung durch die Paul Wilken und Carl Behrs-Stiftung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch erhoben werden kann.
- ✓ Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln wird durch den Stiftungsvorstand vorgenommen.
- ✓ Der Stiftungsvorstand tagt regelmäßig jeweils im Herbst eines Jahres und berät über alle Anträge, die bis zur Ladungsfrist (eine Woche) in der Handwerkskammer eingegangen sind.

In Kraft gesetzt durch Beschluss des Vorstandes am 06. Oktober 2016.